

## Im Namen der Ehre

stud. iur. Natalie Korte und stud. iur. Franka Nodewald

BGH 5 StR 222/19

§§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1; §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB

**Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht):** Der in der Türkei aufgewachsene, jedoch seit nunmehr 30 Jahren in Deutschland lebende V beobachtete, wie sich seine verheiratete Tochter T in ihrer Freizeit mit anderen Männern unterhielt. Alsdann wuchs in V die – unzutreffende, klinisch wahnhafte – Vorstellung, dass T fremdgehen und ihren Ehemann E betrügen könnte. V teilte seine Befürchtungen dem E mit, welcher allerdings gelassen reagierte und jegliche Einmischung untersagte. V ging in der Folge davon aus, dass E schon vorher Kenntnis von dem „unsittlichen Benehmen“ der T hatte, dies jedoch entgegen der, seiner Meinung nach, in der türkischen Kultur verankerten Moralvorstellungen duldete.

Als V eines Morgens beobachtete, wie T in Begleitung zweier Männer zur U-Bahn ging, fühlte er sich in seinen Vorstellungen bestätigt und die Ehre seiner Familie verletzt. Daher beschloss er, die T kurze Zeit später zur Rede zu stellen.

T war entsetzt über die Anschuldigungen ihres Vaters. Es kam zu einem Streit, in dessen Verlauf T den V auf massive Weise verbal herabwürdigte. Diese Herabwürdigung brachte das Fass für V endgültig zum Überlaufen, sodass er sich entschloss, T zu töten. Hierfür zog V ein ca. 12 cm langes Küchenmesser – welches er regelmäßig bei sich führte, um sich im Ernstfall „wehren zu können“ – aus seiner Jackentasche und stach damit in Richtung der T, wodurch diese eine tiefe Schnittverletzung am Hals erlitt. Anschließend stach V mehrfach mit dem Messer in Richtung ihres Bauches und verletzte dabei Bauchhöhle und Leber der T.

V ist der Ansicht, durch sein Handeln die verletzte Ehre seiner Familie wiederhergestellt zu haben. Überraschenderweise überlebte die durch die Bauchverletzung in akuter Lebensgefahr schwebende T die Attacken.

### Wie hat sich V nach dem StGB strafbar gemacht?

#### EINORDNUNG

In der vorliegenden Entscheidung befasst sich der BGH mit dem Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe bei versuchter Tötung zur Wiederherstellung der Familienehre und dessen Nachweis. Von besonderer Bedeutung ist dabei, zunächst auf die Niedrigkeit der zugrundeliegenden Motivation einer Tat in objektiver Hinsicht einzugehen, bevor man sich, wie das LG Berlin, den subjektiven Voraussetzungen widmet.

In subjektiver Hinsicht muss hinzukommen, dass der Täter die Umstände, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatsacheführung ins Bewusstsein aufgenommen hat und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese gedanklich beherrschen und steuern kann.

Das Tötungsmotiv der Wiederherstellung der Familienehre ist an den Maßstäben der hiesigen Rechtsgemeinschaft zu messen und im Rahmen der Gesamtwürdigung zu betrachten.

#### ORIENTIERUNGSSÄTZE

Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe der Tat „niedrig“ sind, hat aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

### **A. Strafbarkeit des V wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB**

I. Vorprüfung: Nichtvollendung; Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

a) Tod eines anderen

b) Kausalität

c) Objektive Zurechnung

d) Besonderes subjektives Merkmal: Niedrige Beweggründe

aa) Äußere Faktoren

bb) Innere Faktoren

2. Unmittelbares Ansetzen

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Ggf. Rücktritt vom Versuch, § 24 Abs. 1 StGB

### **B. Strafbarkeit des V wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 5 StGB**

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand

aa) Körperliche Misshandlung

bb) Gesundheitsschädigung

b) Kausalität

c) Objektive Zurechnung

d) Qualifikation, § 224 Abs. 1 StGB

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. Grunddelikt und Qualifikation

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

### **A. Strafbarkeit des V wegen versuchten Mordes gem.**

#### **§§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Nr. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB**

Indem V der T mit einem Messer in Hals- und Bauchgegend stach, könnte er sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

### **I. Vorprüfung**

T ist noch am Leben. Demzufolge ist der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten und die Tat nicht vollendet. Der Versuch des Mordes ist gem. §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB i.V.m. § 211 Abs. 1 StGB strafbar.

### **II. Tatbestand**

Der Tatbestand, welcher sich aus dem Entschluss und dem unmittelbaren Ansetzen zur Tat zusammensetzt, müsste erfüllt sein.

#### **1. Tatentschluss**

Zunächst müsste ein Tatentschluss des V vorliegen. Das heißt, er müsste hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven und besonderen subjektiven Tatumstände.<sup>1</sup>

##### **a) Tod eines anderen**

V wollte durch die Stiche mit dem Messer den Tod der T herbeiführen. Er handelte demnach mit *dolus directus* 1. Grades bezüglich des Todes einer anderen Person.

##### **b) Kausalität**

Die Handlung des V müsste in dessen Vorstellung für den beabsichtigten Erfolg kausal gewesen sein. Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.<sup>2</sup> Hätte V nicht zugestochen, wäre T nicht verletzt worden, sodass nach der Vorstellung des V der Erfolg, der Tod der T, nicht eingetreten wäre. Folglich war das Handeln des V in dessen Vorstellung kausal für den beabsichtigten Erfolg in seiner konkreten Gestalt.

##### **c) Objektive Zurechnung**

Der vorgestellte Erfolg müsste V objektiv zurechenbar sein. Das bedeutet, es müsste eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen worden sein, die sich im Erfolg realisierte.<sup>3</sup> Das Einstechen mit dem Messer gefährdete das Leben der T in dem Maße, dass V sich vorstellte, dadurch ihren Tod herbeizuführen. Der vorgestellte Erfolg ist V mithin objektiv zurechenbar.

<sup>1</sup> BGHSt 19, 295 (298).

<sup>2</sup> Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Auflage 2019, § 13 Rn. 3; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 49. Auflage 2019, § 6 Rn. 228.

<sup>3</sup> Vgl. Rengier, AT (Fn. 2), § 13 Rn. 46; Wessels et al., AT (Fn. 2), § 6 Rn. 257.

#### d) Besonderes subjektives Merkmal: Niedrige Beweggründe

V könnte aus niedrigen Beweggründen gem. § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB gehandelt haben. Solche werden als nach allgemein sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehende, besonders verwerfliche, geradezu verachtenswerte Tatantriebe definiert.<sup>4</sup> Entscheidend ist dabei, dass die Begutachtung jener Antriebe im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller äußereren und inneren Faktoren, die maßgeblich für die Handlungsantriebe des Täters waren, erfolgen muss.<sup>5</sup> V stach das Messer in Richtung der T, um die aus seiner Sicht verletzte Familienehre wiederherzustellen. Ob ein solches Handeln „im Namen der Ehre“ die Voraussetzungen des Merkmals der niedrigen Beweggründe erfüllt, steht hier in Frage.

##### aa) Äußere Faktoren

Als äußerer Faktor kommt das Aufwachsen des V in der Türkei und die damit einhergehende Prägung durch türkische Moralvorstellungen in Betracht. Aufgrund dieses Moralverständnisses ergibt sich für V in dem Umgang der verheirateten T mit fremden Männern eine Verletzung seiner Familienehre. Deren Wiederherstellung stellt seine grundlegende Motivation für die Tat dar.

Zunächst ist bei der Beurteilung der Niedrigkeit von Tatmotiven zu beachten, wie lange und in welchem Umfang ein Täter, der von den Moralvorstellungen seines Herkunftslands geprägt ist, Gelegenheit hatte, sich mit den in der Bundesrepublik geltenden Wertvorstellungen vertraut zu machen.<sup>6</sup> V lebte seit über 30 Jahren in Deutschland. Selbst wenn er sich nicht komplett dem Wertesystem unterworfen hätte, war es ihm zumindest möglich, sich ein ausreichendes Bild davon zu verschaffen. Allein dadurch musste V sich auch darüber im Klaren gewesen sein, dass das Töten eines Familienmitglieds „im Namen der Ehre“ in Deutschland nicht gebilligt würde. Die „Ehre“ über die Rechtsgüter einer anderen Person zu stellen, verstößt gegen die Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG.

Allerdings ist umstritten, ob von den Wertmaßstäben der Bundesrepublik abweichende Moralvorstellungen bei der rechtlichen Bewertung niedriger Beweggründe Berücksichtigung finden sollten.

##### (1) Die berücksichtigende Ansicht

Nach einer Ansicht sei bei der Gesamtwürdigung, die auch eine Betrachtung der Persönlichkeit einschließe, der kulturelle Hintergrund zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Das Handeln zur Wiederherstellung der Ehre durch V entspreche einer gängigen Moralvorstellung und sei demnach kein niedriger Beweggrund.

##### (2) Die ablehnende Ansicht

Demgegenüber wird vertreten, dass bei der Gesamtwürdigung lediglich die Wertmaßstäbe der hiesigen Rechtsgemeinschaft zugrunde zu legen seien und nicht die einer Volksgruppe, die selbige rechtliche Werte nicht anerkennt.<sup>8</sup> In Deutschland stelle das Handeln zur Wiederherstellung der Familienehre keine übliche Moralvorstellung dar.<sup>9</sup> Folgte man dieser Ansicht, wären die Beweggründe des V als niedrig einzustufen.

##### (3) Stellungnahme

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse der Auffassungen ist Stellung zu beziehen. Für die erste Ansicht könnte zwar vorgebracht werden, dass der Täter nicht wegen der Wertvorstellungen seiner Kultur und der ihn prägenden Anschauungen bestraft werden solle. Dagegen spricht jedoch, dass bei der rechtlichen Bewertung der Mordmerkmale gem. § 211 Abs. 2 StGB regelmäßig das inländische Rechtssystem zur Auslegung angewendet wird und gerade nicht ausländische Ideale zugrunde gelegt werden. Gegen teiliges hätte beispielsweise zur Folge, dass bei Verhandlungen mit mehreren Angeklagten unterschiedlicher Kulturen verschiedene Maßstäbe angelegt werden müssten. Eine solche Vorgehensweise führt zu einer gewissen Willkür bei der Urteilsfindung. Dies liefe dem Sinn und Zweck des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Art. 103 Abs. 2 GG zu wider.

Aus diesen Gründen ist der zweiten Meinung zu folgen. Demzufolge werden die Beweggründe des V nach den sittlichen und rechtlichen Wertmaßstäben der Bundesrepublik beurteilt. Somit ist die Aufführung der Messerstiche in Richtung der T sittlich auf niedrigster Stufe einzuordnen. Im Übrigen wird die Einstellung des V im islamischen Brauchtum zwar vertreten, abweichend davon stellen jedoch im türkischen Strafrecht Merkmale wie „Blutrache“

<sup>4</sup> BGHSt 3, 132 (133); 35, 116 (127); 42, 226 (228); Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 20. Auflage 2019, § 4 Rn. 16.

<sup>5</sup> BGH NJW 1981, 1382; NStZ-RR 2007, 111; Rengier, BT II (Fn. 4), § 4 Rn. 16.

<sup>6</sup> Vgl. Fischer, Beck'scher Kurz-Kommentar zum StGB, 67. Auflage 2020, § 211 Rn. 29b; Schneider in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, 3. Auflage 2017, § 211 Rn. 113.

<sup>7</sup> BGH NJW 1980, 537; NStZ 1998, 344; Neumann/Saliger in: Nomos-Kommentar zum StGB, Band 2, 5. Auflage 2017, § 211 Rn. 30f.

<sup>8</sup> BGH NStZ 2002, 369; NJW 2004, 1466; NJW 2006, 1008 (101); Fischer, StGB (Fn. 6), § 211 Rn. 29ff.; Schneider in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 211 Rn. 108ff.; Kaspar/Broichmann, Grundprobleme der Tötungsdelikte – Teil 1, ZJS 2013, 249 (255f.).

<sup>9</sup> Ebd.

und „Sitten und Gebräuche“ gem. §§ 82j, 82k TürkStGB straferhöhende Qualifikationsgründe dar.<sup>10</sup> Folglich würde auch eine Beurteilung nach diesen Wertmaßstäben zu einer Missbilligung führen. Als ehemaliger Bürger der Türkei ist es V zuzumuten, diese Rechtslage zu kennen. Im Ergebnis musste V wissen, dass seine äußerer Handlungsantriebe in Deutschland als niedrig angesehen werden.

#### **bb) Innere Faktoren**

Die Wut des V über das Verhalten der T kommt als innerer, für den Antrieb maßgeblicher Faktor in Betracht. Soweit gefühlsmäßige Regungen vorliegen, sind diese als niedrig anzusehen, sofern sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen.<sup>11</sup> Die Wut des V als Gefühlsregung müsste also Ausdruck niedriger Gesinnung sein.<sup>12</sup> Indem er seine Familienehre über die Rechtsgüter der T stellte, brachte er zum Ausdruck, dass er ihre Rechte als niedriger ansieht. Dies ist allerdings mit der deutschen Rechtsordnung unvereinbar, was V hätte gewahr sein müssen. Somit beruht seine Wut auf niedriger Gesinnung.

#### **e) Zwischenergebnis**

Nach der objektiven und subjektiven Gesamtwürdigung handelte V in Kenntnis aller Umstände, die seine Beweggründe als niedrig bewerten lassen und wollte die Tat auch in dieser Form begehen. V handelte folglich mit Tatentschluss bezüglich der Tötung der T aus niedrigen Beweggründen.

### **2. Unmittelbares Ansetzen**

Außerdem müsste V nach seiner Vorstellung von der Tat gem. § 22 StGB unmittelbar zu deren Ausführung ange setzt haben. Welche Anforderungen konkret an das Ansetzen zu stellen sind, ist zwar umstritten. Allerdings besteht Einigkeit darüber, dass ein unmittelbares Ansetzen dann zu bejahen ist, wenn der Täter bereits mit der Ausführung tatbestandsmäßiger Handlungen begonnen hat.<sup>13</sup> V stieß bereits mit einem Küchenmesser auf T ein, sodass er mit der Ausführung der tatbestandsmäßigen Handlung begann. Demzufolge setzte er gem. § 22 StGB unmittelbar zur Tatsausführung an.

### **III. Rechtswidrigkeit**

V handelte rechtswidrig.

### **IV. Schuld**

Zusätzlich müsste V die Umstände, welche die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachten, in deren Bedeutung für die Tatsausführung in sein Bewusstsein aufgenommen haben.<sup>14</sup> Sofern Gefühlsregungen in Betracht kommen, müsste V diese gedanklich beherrscht und willentlich gesteuert haben können.<sup>15</sup> V könnte dazu aufgrund einer wahnhaften Störung außerstande gewesen sein, sein Motiv potentiell zu beherrschen. Diese krankhafte Störung dürfte sich dabei aber nicht in der unzutreffenden Annahme des Fremdgehens der Tochter erschöpfen, sondern vielmehr seine Fähigkeit beeinträchtigen, die Niedrigkeit seines Beweggrundes zu erkennen.<sup>16</sup> Der krankhafte Wahn des V bildete sich lediglich um das unsittliche Verhalten seiner Tochter und umfasste nicht seine fehlende Erkenntnis möglichkeit. Infolge des Fehlens einer tatsächlichen Beeinträchtigung handelte V mit Motivbeherrschungspotential und damit schuldhaft.

### **V. Rücktritt vom Versuch, § 24 Abs. 1 StGB**

Für einen strafbefreienden Rücktritt des V gem. § 24 Abs. 1 StGB ergeben sich keine Anhaltspunkte.

### **VI. Ergebnis**

V hat sich gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB wegen versuchten Mordes strafbar gemacht.

### **B. Strafbarkeit des V wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 5 StGB**

V könnte sich zudem wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er T mit dem Küchenmesser in den Hals und in die Bauchgegend stach.

#### **I. Tatbestand**

Der Tatbestand müsste erfüllt sein.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Dazu müsste zunächst der objektive Tatbestand, der sich

<sup>10</sup> Fischer, StGB (Fn. 6), § 211 Rn. 29a; Dietz, „Ehrenmord“ als Ausweisungsgrund, NJW 2006, 1385 (1387).

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. 19.10.2001 – 2 StR 259/01, juris Rn. 9; BGH, Urt. v. 22.07.2010 – 4 StR 180/10, juris Rn. 6; BGH, Urt. v. 24.05.2012 – 4 StR 62/12, juris Rn. 20.

<sup>12</sup> BGH, Urt. v. 01.03.1977 – 1 StR 4/77, juris; BGH, Urt. v. 29.11.2007 – 4 StR 425/07, juris Rn. 23; Fischer, StGB (Fn. 6), § 211 Rn. 14c.

<sup>13</sup> Hoffmann-Holland in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 1, 3. Auflage 2017, § 22 Rn. 106.

<sup>14</sup> Vgl. BGH NJW 1995, 602 (603); NStZ 2018, 527; BeckRS 2019, 24815 Rn. 11.

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 28.01.2004 – 2 StR 452/03, juris Rn. 16; BGH, Urt. v. 12.06.2013 – 5 StR 129/13, juris Rn. 7; BGH, Urt. v. 22. 03.2017 – 2 StR 656/13, juris Rn. 6.

<sup>16</sup> Vgl. BGH BeckRS 2019, 24815, Rn. 19.

aus Grund- und Qualifikationstatbestand zusammensetzt, verwirklicht sein.

#### a) Grundtatbestand, § 223 Abs. 1 StGB

Zunächst müsste V den Grundtatbestand erfüllt, also eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

##### aa) Körperliche Misshandlung

Die Messerstiche könnten eine körperliche Misshandlung darstellen. Darunter versteht man jede üble, unangemessene Behandlung, durch die die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden.<sup>17</sup> V fügte T mit dem Messer Schnittwunden zu, wodurch diese Schmerzen erlitten hat. Dies beeinträchtigte ihre körperliche Unversehrtheit und ihr körperliches Wohlbefinden mehr als nur unerheblich. Eine körperliche Misshandlung liegt vor.

##### bb) Gesundheitsschädigung

Weiterhin könnte auch eine Gesundheitsschädigung in Form der Herbeiführung eines pathologischen und damit krankhaften, Zustands körperlicher oder seelischer Art vorliegen.<sup>18</sup> Eine Stichverletzung erfordert einen Heilungsprozess, der, solange er anhält, nachteilig vom Normalzustand des Körpers abweicht. Somit ist auch eine Gesundheitsschädigung gegeben.

##### cc) Zwischenergebnis

V hat den Grundtatbestand der Körperverletzung erfüllt.

#### b) Kausalität

Darüber hinaus müsste die Handlung des V kausal für den Erfolg gewesen sein. Hätte V nicht zugestochen, wäre T nicht verletzt worden, sodass der Erfolg der Körperverletzung entfallen wäre. Folglich war das Handeln des V kausal für den Erfolg in seiner konkreten Gestalt.

#### c) Objektive Zurechnung

Der Erfolg in Form der Verletzung müsste V objektiv zurechenbar sein. Indem V auf T einstach, hat er eine Gefahr für deren Gesundheit geschaffen, die eine Verletzung zur Folge hatte. V ist der Erfolg der Körperverletzung demnach objektiv zuzurechnen.

#### d) Qualifikationen

Es könnten ferner die Voraussetzungen eines Qualifikationsdelikts gegeben sein. Dabei könnte V mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs sowie einer das Leben gefährdenden Behandlung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nrn. 2, 5 StGB gehandelt haben.

#### aa) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob das Küchenmesser eine Waffe nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB oder ein gefährliches Werkzeug i.S.d. Alt. 2 darstellt. Als Waffen im technischen Sinne werden solche Gegenstände verstanden, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, erhebliche Verletzungen beim Menschen hervorzurufen.<sup>19</sup> Ein Küchenmesser ist objektiv dazu bestimmt, in der Küche gebraucht zu werden und nicht dazu, Menschen zu verletzen. Dieser naturgemäßen Bestimmung steht im Übrigen auch nicht entgegen, dass V das Messer regelmäßig bei sich trug. Folglich stellt das Messer keine Waffe i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB dar.

Ein Küchenmesser könnte ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB sein. Dies ist jeder Gegenstand, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.<sup>20</sup> Das Messer ist aufgrund seiner scharfen Klinge als objektiv gefährlich anzusehen. Außerdem benutzte V es gerade dazu, T mit Stichen zu verwunden. Mithin war das Messer auch in seiner konkreten Verwendung dazu geeignet, erhebliche Verletzungen bei T hervorzurufen. Das Küchenmesser ist demnach als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB anzusehen.

#### bb) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Auch könnte eine das Leben gefährdende Behandlung gegeben sein. Die ist eine Begehungswise, die nach den Umständen des konkreten Falls geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.<sup>21</sup> Fraglich ist, ob die gefährdung des Lebens abstrakt oder konkret vorliegen muss. V hat T in konkrete, Lebensgefahr versetzt. Vorliegend stehen die Ansichten zueinander im Verhältnis der Inklusion, sodass ein Streitentscheid dann entbehrlich ist, wenn das Tatbestandsmerkmal nach der Ansicht, welche die höheren Anforderungen an das Vorliegen knüpft, erfüllt ist. Mit

<sup>17</sup> Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht Besonderer Teil 1, 43. Auflage 2019, Rn. 216; Rengier, BT II (Fn. 4), § 13 Rn. 7.

<sup>18</sup> Fischer, StGB (Fn. 6), § 223 Rn. 8; Rengier, BT II (Fn. 4), § 13 Rn. 11.

<sup>19</sup> Hardtung in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 224 Rn. 19; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 30. Auflage 2019, § 224 Rn. 4.

<sup>20</sup> Hardtung in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 224 Rn. 16f.; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 19), § 224 Rn. 4.

<sup>21</sup> BGH, Beschl. v. 25.10.2011 - 4 StR 455/11, juris Rn. 4.

der Erfüllung der konkreten Lebensgefährdung liegt damit jedenfalls eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vor.

### cc) Zwischenergebnis

Demnach hat V den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nrn. 2 Alt. 2, 5 StGB erfüllt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

V müsste des Weiteren vorsätzlich bezüglich aller Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. Der Körperverletzungsvorsatz ist ein notwendiges Durchgangsstadium des Tötungsvorsatzes. Über diesen Vorsatz bzgl. des Grundtatbestandes hinaus, müsste sich der Vorsatz auch auf die Qualifikationen beziehen. V wollte die Verletzung durch die Verwendung eines Küchenmessers herbeiführen und das Leben der T gefährden. Er wusste auch, dass er dies durch sein Handeln bewerkstelligen konnte. Folglich handelte V auch im Hinblick auf die qualifizierte Körperverletzung vorsätzlich.

## II. Rechtswidrigkeit und Schuld

V handelte rechtswidrig und schulhaft.

## III. Ergebnis

Mithin hat sich V wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

## C. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Grundsätzlich tritt die bei einer Tötung notwendig mitverwirklichte Körperverletzung materiell subsidiär hinter jene zurück.<sup>22</sup> Dieser Grundsatz der Subsidiarität gilt jedoch nicht, wenn die Tötung lediglich versucht wurde, gleichzeitig aber ein Körperverletzungserfolg eingetreten ist.<sup>23</sup> Dann würde eine Bestrafung bloß wegen des versuchten Tötungsdelikts den Unrechtsgehalt der Tat durch die Verletzung des Opfers nicht hinreichend zum Ausdruck bringen.<sup>24</sup> Die Delikte stehen folglich gem. § 52 Abs. 1 StGB in Tateinheit. Vorliegend hat sich V durch dieselbe Handlung wegen versuchten Mordes und vollendeter gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

Demzufolge ist V wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1; 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 Alt. 2, 5; 52 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

## FAZIT

Seit 2002 ist ein beträchtlicher Anstieg der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen bei sogenannten „Ehrenmorden“ festzustellen, wie empirische Untersuchungen von Julia Kasselt und Dietrich Oberwittler<sup>25</sup> ergeben haben. „Ehrenmorde“ werden gemeinhin unter dem Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe gem. § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB einer Prüfung unterzogen. In der vorliegenden Entscheidung vom 25.09.2019 hat der BGH verdeutlicht, wie wichtig die Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Umstände bei jenem Mordmerkmal ist. Im Zuge dessen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass nicht direkt zu den subjektiven Voraussetzungen übergegangen werden dürfe, ohne im Vorhinein den objektiven Umständen des konkreten Einzelfalls Beachtung zu schenken. Dies ist darin begründet, dass im Subjektiven nur ausnahmsweise eine Verneinung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe und stattdessen eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht kommt, und zwar nur dann, wenn dem Täter in subjektiver Hinsicht die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachten. Der Restriktion der Mordmerkmale ist daher bereits in objektiver Hinsicht durch eine trennscharfe Überprüfung der täterlichen Beweggründe anhand der hiesigen Wert- und Moralvorstellungen zu genügen. Die Auslegung und Bestimmung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe sollte jedem Studierenden von der Fortgeschrittenenübung bis hin zum Examen geläufig sein.

<sup>22</sup> BGH NJW 1962, 115 (116); Kindhäuser, Strafrecht Besonderer Teil I, 8. Auflage 2017, § 9 Rn. 25.

<sup>23</sup> BGH NJW 1999, 69 (70); Schneider in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 212 Rn. 100; Altvater, Rechtsprechung des BGH zu den Tötungsdelikten, NStZ 2001, 19 (25).

<sup>24</sup> BGH NJW 1999, 69 (70); Fischer, StGB (Fn. 6); § 212 Rn. 22; Joecks in: MüKo-StGB (Fn. 6), vor § 223 Rn. 53.

<sup>25</sup> Kasselt/Oberwittler, Die richterliche Bewertung von Ehrenmorden, MSchrKrim 2014, 203.